

Jagdrecht aktuell: Unfallversicherung

Gerichtsentscheidung entlastet Jagdpächter

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 20. August 2019 (Aktenzeichen B2 U 35/17R) bestätigt, dass Jagdunternehmen in der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG) unfallversichert werden müssen. Allerdings wurde die jahrelange Rechtsprechung, dass jedes Revier als einzelnes Jagdunternehmen anzusehen ist, in diesem bahnbrechenden Urteil aufgegeben.

Bisher wurde jedes Jagdrevier von der Berufsgenossenschaft einzeln veranlagt und ein entsprechender Beitragsbescheid erlassen, auch wenn die Reviere von dem gleichen Jagdunternehmer bewirtschaftet wurden.

Entschieden wurde ein Sachverhalt in Bayern, in dem der Bayerische Landjagdverband (BJV) zwei Jagdreviere zur Aus- und Weiterbildung von Jägern über den Kläger pachtete und diese Reviere mit einheitlichem Personal, Betriebsmitteln und Maschinenpark bewirtschaftete. Beide Reviere wurden vom BSG als ein einheitliches Unternehmen gewertet, welches nur einen Grundbetrag zu entrichten habe. Aus dieser Rechtsprechung ergibt sich für Pächter von mehreren Revieren eine Kostenersparnis in Höhe des weiteren Grundbetrages, wenn die Reviere übergreifend bewirtschaftet werden.

Im entschiedenen Fall waren beide Reviere angrenzend und wurden mit den identischen per-



Das Bundessozialgericht hat nun Jagdpächter mit mehreren Revieren entlastet.

Foto: Isa-Maria Kuhn

sonellen und sächlichen Mitteln bewirtschaftet. Auch für Jagdunternehmer mit mehreren Einzelrevieren, die eine enge räumliche und sächliche Verbindung aufweisen, wird eine Zusammenlegung der Mitgliedschaften künftig möglich sein. Das BSG zieht als Kriterien für die Zusammenveranlagung die nicht nur vorübergehende gemeinsame Bewirtschaftung

durch die gleichen Personen und mit dem gleichen Maschinenpark beziehungsweise anderen Betriebsmittel heran. Ein einheitliches Unternehmen ist immer dann gegeben, wenn eine äußerlich erkennbare organisatorische Einheit besteht, die planvoll zusammenarbeitet.

Die Zusammenveranlagung bedeutet, dass nur ein Grundbetrag anfällt. Neben dem Grundbetrag von 74,67 € ist ein flächenabhängiger, risikobezogener Beitragsteil degressiv gestaltet. Da die Sachverhalte der LBG zumeist nicht bekannt sind, ist hier ein entsprechender Antrag zu stellen. Die gemeinsame Veranlagung erfolgt nicht automatisch. Betroffene Revierpächter sollten noch vor Jahresende diesen Antrag stellen, um die Verjährung der Ansprüche zu hemmen.

Der Kläger verlor das Verfahren vor dem BSG am Ende allerdings aufgrund formeller Anforderungen bezüglich der Bestandskraft des ursprünglichen Aufnahmebescheides aus dem Jahre 2003. Dies schmälert jedoch nicht die rechtliche Bedeutung dieses Urteils für Jagdpächter und Eigenjagdbesitzer.

Der deutsche Jagdverband und die Landesjagdverbände fordern

regelmäßig das Ende der Pflichtmitgliedschaft der Revierinhaber. Für das BSG ist diese Pflichtmitgliedschaft aber so eindeutig, dass dieser Punkt überhaupt nicht thematisiert wurde. Eigen- und Pachtjagden sind als Unternehmen der Jagd und damit als landwirtschaftliche Unternehmen Pflichtmitglied der LBG.

Das BSG weist im Rahmen des Urteils daraufhin, dass es den Kläger für einen jagdrechtlichen „Strohmann“ hält, der zwar auf dem Papier Pächter der Reviere ist, jedoch in der Bewirtschaftung nicht selbst als Unternehmer auftritt. Es stellt aber nochmals unmissverständlich klar, dass Jagdpächter natürliche – jagdpachtfähige – Personen, nicht aber Vereine oder andere juristische Personen sein können. Der Bayerische Jagdverband hatte sich des jagdpachtfähigen Klägers bedient, um die Reviere für die Zwecke des BJV als Reviere anzupachten. Die Verpachtung von Jagdrevieren an juristische Personen wie Vereine oder Gesellschaften ist nach § 11 Absatz 5 BJagdG nicht zulässig.

Beate A. Fischer
Rechtsanwältin

Wer ist versichert?

Es bestehen Versicherungsschutz und Beitragspflicht – allerdings nur für die Jagdpächter und Eigenjagdbesitzer im jeweiligen Revier. Für Jagdgäste und Begehungsscheininhaber gilt der Versicherungsschutz der LBG nicht. Für Angestellte Berufsjäger, bestätigte Jagdaufseher und Beschäftigte ohne Arbeits- und Dienstverhältnis wie Jagdhelfer, Jagdleiter und Treiber, wenn ihre Tätigkeit weisungsgebunden hinsichtlich Zeit, Ort, Dauer und Art der Arbeitsausführung, die dem Willen des Jagdunternehmers entsprechend durchgeführt wird und

keine selbstbestimmte unternehmerähnliche Tätigkeit darstellt, besteht der Versicherungsschutz. Arbeitnehmerähnlich tätige Jagd- und Revierhelfer verlieren den Versicherungsschutz, wenn sie als Jäger tätig werden. Das gilt dann auch für Treiber, wenn sie treibende Schützen sind, das heißt eine Waffe mitführen. Schweißhundeführer und Hundeführer, die ihre Dienste bei Drückjagden frei, also weisungsungebunden anbieten, gelten als eigenständige Unternehmer und sind damit ebenfalls nicht durch die Unfallversicherung versichert.